


Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Antrag auf Durchführung einer Beprobung und Analyse des Bodens auf *Globodera* spp. (Probenahme vor der Anpflanzung oder Aussaat, den Antrag bei der Lokalen Kontrolleinheit einreichen)

Angaben zum Antragsteller

Name der Niederlassung:	Straße + Hausnummer:	Tel.:	
	Postleitzahl + Ort:		
NEN ¹ :	Land:	E-Mail:	

Zu beprobende Parzelle(n)

	Bezeichnung	Jahr/Nummer des Landwirts/Referenznummer der Parzelle/±„abgeändert“ ²	Fläche (ha)	Vorgesehene Anbaukultur ³
1	 / / /		
2	 / / /		
3	 / / /		
4	 / / /		

Datum des Antrags: 20 Gewünschter Zeitraum 20 bis für die Probenahme: 20 Probenahmeverfahren: <input type="checkbox"/> 1500 ml pro ha oder <input type="checkbox"/> 500 ml pro 1/3 ha oder <input type="checkbox"/> 500 ml pro ha ⁴	Wahl des Labors: <input type="checkbox"/> Der Anbieter wählt ein von der FASNK zugelassenes Labor aus und übermittle die Proben selbst oder <input type="checkbox"/> Die Proben werden über das Dispatching der FASNK versandt und folglich sucht die FASNK das Labor aus. ⁵	Der Anbieter erklärt, dass alle in diesem Dokument gemachten Angaben wahrheitsgemäß und exakt sind ⁶ und dass er einverstanden ist, alle Kosten im Zusammenhang mit den durchgeführten Probenahmen und Analysen zu zahlen. Name: Anzahl der Anhänge: Unterschrift:
--	--	---

¹ Niederlassungseinheitsnummer.

² Jahr/Nummer des Landwirts/Referenznummer der Parzelle gemäß der letzten Flächenerklärung. Fügen Sie bitte immer den entsprechenden Orthofotoplan bei. Werden die Grenzen der Parzelle abgeändert oder muss nur ein Teil (ein Feld) der Parzelle beprobt werden, fügen Sie bitte den Vermerk „abgeändert“ hinzu und zeichnen Sie die genauen Grenzen auf dem Orthofotoplan unter Angabe der Eckkoordinaten ein (WGS 84 mit Dezimalgraden, z. B. „50,852657; 4,365164“).

³ Führen Sie eine oder mehrere der folgenden 4 Kulturen an, für die die Probenahme Pflicht ist: „zertifiziertes Pflanzgut“; „Nachbaupflanzgut“ (wenn es der Pflanzenpasspflicht unterliegt); „Baumschulpflanzen“; „anderes Vermehrungsmaterial“ (zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen/Zwiebeln/Knollen von *Allium ascalonicum*, *Allium cepa*, *Allium porrum*, *Asparagus officinalis*, *Beta vulgaris*, *Brassica* spp., *Capsicum* spp., *Dahlia* spp., *Fragaria*, *Gladiolus Tourn. ex*, *Hyacinthus* spp., *Iris* spp., *Lilium* spp., *Narcissus*, *Solanum lycopersicum*, *Solanum melongena*, *Tulipa*).

⁴ Probenvolumen von 500 ml pro ha findet nur Anwendung, wenn: 1) kein Anbau von Wirtspflanzen während der 6 Jahre vor dieser Untersuchung oder; 2) keine lebenden Nematoden bei den letzten beiden amtlichen Untersuchungen von 1500 ml pro ha und kein Anbau von Wirtspflanzen seit der Durchführung der ersten dieser beiden Untersuchungen (außer denen, für die diese amtlichen Untersuchungen beantragt wurden) oder; 3) weder Nematoden noch Zysten (tot oder lebendig) im Rahmen der letzten amtlichen Untersuchung von 1500 ml pro ha und kein Anbau von Wirtspflanzen seitdem (außer denen, für die diese amtliche Untersuchung beantragt wurde).

⁵ Wahl des Labors gemäß den folgenden Kriterien, in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit: Akkreditierung; Preis; Schnelligkeit; Möglichkeit, mehrere Analysen anhand derselben Probenart durchzuführen.

⁶ Achtung: Falsche Erklärungen können ein Ausstellungsverbot für Pflanzenpässe für die betreffenden Parteien und den Entzug der Zulassung für die Verwendung von Pflanzenpässen nach sich ziehen.